

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Erneuerung und Vergrößerung der Verrohrung des Mühlbachgrabens in der Ortsmitte von Kleinmünster

Die Gemeinde Riedbach hat beim Landratsamt Haßberge die wasserrechtliche Genehmigung im Plangenehmigungsverfahren für die Erneuerung und Vergrößerung der Verrohrung des Mühlbachgrabens in der Ortsmitte von Kleinmünster beantragt.

Im Rahmen einer Neugestaltung der Oberfläche in der Ortsmitte Kleinmünster (Ortsteil der Gemeinde Riedbach) wurde die darunterliegende Bachverrohrung (Mühlbachgaben) untersucht. Sie befindet sich in einem sehr schlechten Zustand und soll erneuert werden. In diesem Zuge soll die Verrohrung größer und hydraulisch leistungsfähiger gemacht werden.

Das Landratsamt Haßberge hat eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt, um festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist (§ 7 Abs. 2 i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG). Dabei war unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch den Gewässerausbau erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat nach Einschätzung des Landratsamtes Haßberge unter Zugrundelegung der vorgelegten Planunterlagen ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf § 7 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Es sind keine großräumigen, erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bzw. Schutzkriterien zu erwarten. Durch geeignete Maßnahmen (Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Roteintragungen in den Planunterlagen) können die Umweltauswirkungen auf ein geringes Maß reduziert werden.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Errichtung sowie ordnungsgemäßer Unterhaltung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen ebenfalls nicht zu besorgen.

Aufgrund dessen ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig, sodass für das beantragte Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren nach § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – durchgeführt werden kann.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 26.08.2024, Az. 40270/24, angeführt. Dieser Vermerk kann bei Bedarf beim Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, auf Anfrage eingesehen werden.

Haßfurt, 19.03.2025
Landratsamt Haßberge
34 Wasserrecht und Naturschutz

Bayer